

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 10. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 20.09.2022
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/21:20 Uhr
Ort, Raum: im Multifunktionsaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bilgic, Yasemin	Referat für Migration und Integration	ab 18:54 Uhr
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	ab 18:52 Uhr
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heilmeyer, Angela	Referat für Familie und Kinderbetreuung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Hösch, Hans	Referat für Finanzen	
Lauer, Céline	Referat für Kultur	
Merkert, Gertrud	Referat für Planung und Personal	

Münster, Hannelore	Referat für Schulen	
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	ab 18:53 Uhr
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	ab 20:17 Uhr
Spiess, Josef	Referat für Bau	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	virtuell
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	ab 18:53 Uhr
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	ab 18:50 Uhr
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

Verwaltung:

König, Andreas	IT-Administration	
Mühlberger, Larissa	Schriftführerin	

Gäste:

Frau Dorothee Isenberg
Herr Christoph Auer von Auer + Auer

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartner- schaften	
Hornung, Elke	Gemeinderatsmitglied	

Verwaltung:

Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1** Genehmigung der Tagesordnung
- 2** Genehmigung von Niederschriften
- 3** Vereidigung Erster Bürgermeister
- 4** Festsetzung Besoldungsgruppe Erster Bürgermeister
- 5** Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters
- 6** Förderung der Sanierung der Dreifachturnhalle an der Budrio Allee
- 7** Bauantrag;
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport, Alpspitzstraße, FlNr. 1966/34
- 8** Bauantrag;
Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Wohneinheiten und Doppelgarage, Alpspitzstraße, FlNr. 1966/14
- 9** Bauantrag-Tektur;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz, Meisenstraße 2, FlNr. 1844/24
- 10** Bauantrag;
Anbau einer Balkonverglasung an ein bestehendes Wohnhaus, Zeisigweg 1, FlNr. 1850/1
- 11** Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der bestehenden Doppelhaushälfte, Roggensteiner Allee 87 b, FlNr. 1999/67
- 12** Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule; Vergabe von Bauleistungen (Nachträge)
- 13** Ausstattung der Starzelbachschule mit raumlufttechnischen Anlagen; Vergabe von Bauleistungen (Nachträge)
- 14** Förderung von Heizungsoptimierungsmaßnahmen/Einbau von regenerativen Heizungen
- 15** Sanierung des Fahrzeughallenbodens am Bauhof; 1.Vorstellung der Ergebnisse der Schadensaufnahme; 2.Präsentation möglicher Sanierungs-Varianten

- 16** Straßenbeleuchtungsvertrag
- 17** Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) Flutlicht-Umrüstung auf LED – Ergänzung der Beschlussvorlage vom 19.07.2022
- 18** 2022 Antrag Erstaufforstung Stadt München 1503 u.1503/2; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde FFB
- 19** Stromliefervertrag für die kommunalen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung; Ausschreibung für die Stromlieferung ab 01.01.2023
- 20** Quartalsberichte über die wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben des Verwaltungshaushaltes und über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- €
- 21** Vollzug der Umweltbeiratssatzung
- 22** Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Erster Bürgermeister Peter Münster gratuliert Gemeinderat Dr. Stefan Perras zum 40. Geburtstag.

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Top 1 Genehmigung der Tagesordnung
--

Erster Bürgermeister Peter Münster setzt die Tagesordnungspunkte 13 und 17 ab. Im Übrigen besteht Einverständnis mit der Tagesordnung.

Top 2 Genehmigung von Niederschriften

GR Marion Behr bittet um die Ergänzung ihrer Wortmeldung im Protokoll vom 19.07.2022 auf Seite 34, dass bei der Beleuchtung 3.000 Kelvin wünschenswert wären.

GR Wolfgang Fiebig ergänzt, dass bereits andere Gemeinden, die ihre Sportplätze mit 3.000 Kelvin beleuchtet haben, ihre Entscheidung aufgrund schlechter wahrnehmbarer Konturen erneut überdacht und die Lichtverhältnisse angepasst hätten.

Es gibt keine weitere Wortmeldung. Somit sind die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 19.07.2022 und der Ferienausschusssitzung vom 09.08.2022 genehmigt.

Top 3 Vereidigung Erster Bürgermeister
--

Vortrag:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) ist der Bürgermeister kommunaler Wahlbeamter, im Beamtenverhältnis auf Zeit, Art. 1 Abs. 3 KWBG. Erster Bürgermeister, Herr Peter Münster, wurde im Rahmen der Bürgermeisterwahl vom 26.06.2022 und anschließender Stichwahl zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Eichenau wieder gewählt.

Die Wahl wurde am 15.07.2022 schriftlich angenommen. Das Beamtenverhältnis wurde somit gem Art. 9 KWBG wirksam begründet. Einer Ernennung qua Verwaltungsakt bedarf es nicht.

Nach Art 27 Abs. 1 KWBG hat der kommunale Wahlbeamte spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, den Diensteid zu leisten.

Die Eidesleistung entfällt, wenn der Beamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird (Art. 27 Abs. 4 KWBG). Dies ist hier gegeben.

Kenntnisnahme

Top 4 Festsetzung Besoldungsgruppe Erster Bürgermeister

Vortrag:

Der Erste Bürgermeister ist seit 01.09.2016 in der Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.

Für die Amtszeit ab 01.09.2022 ist die Besoldungsgruppe erneut zu prüfen, da sich die Einstufung nach der Einwohnerzahl bemisst.

Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Eichenau Beamter der Gemeinde (berufsmäßiger Bürgermeister).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) ist der Bürgermeister kommunaler Wahlbeamter, im Beamtenverhältnis auf Zeit, Art. 1 Abs. 3 KWBG.

Gemäß Art. 45 Abs. 1 KWBG haben Beamte und Beamtinnen auf Zeit haben ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Nach Art. 45 Abs. 2 KWBG ergibt sich die Einstufung der Ämter der Beamten und Beamtinnen auf Zeit in die Bayerischen Besoldungsordnungen A und B aus Anlage 1.

Demnach ist für die Einstufung die Einwohnerzahl der Gemeinde maßgebend. Diese bestimmt sich nach der vom Landesamt für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl (30.06.2021). Die Einwohnerzahl der Gemeinde Eichenau belief sich am 30.06.2021 auf 11.849.

Bei einer Größenklasse 10.001 bis 15.000 Einwohner sind Beamte auf Zeit der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet.

Kenntnisnahme

Top 5 Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters

Vortrag:

Der Erste Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter auf Zeit.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG erhält der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtsperiode festzulegen ist. Diese muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten.

Gemäß Anlage 2 A] Ziff. 1 ist ein Rahmen von 246,31 Euro bis 809,65 Euro vorgegeben.

Über die konkrete Höhe ist gemäß Art. 46 Abs. 2 KWBG Beschluss zu fassen.

Die bisherige Dienstaufwandsentschädigung belief sich entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.07.2004, 28.09.2010 sowie 26.0.2016 jeweils auf den Höchstbetrag. Die Verwaltung empfiehlt erneut den zulässigen Höchstbetrag zu gewähren.

Die Dienstaufwandsentschädigung nimmt gemäß Art. 46 Abs. 3 KWBG an der einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der jeweils zutreffenden Besoldungsordnung A bzw. B teil.

Beratung:

EB übergibt Sitzungsleitung an GR Spiess. GR Spiess stellt die Beschlussvorlage vor.

Beschluss:

1. Dem Ersten Bürgermeister wird rückwirkend ab dem 01.09.2022, für die Dauer der aktuellen Amtsperiode, eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KWBG, von 809,65 Euro gewährt.
2. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2022 vorgesehen und in den Folgejahren vorzusehen.

GR Josef Spiess übergibt die Sitzungsleitung wieder an Ersten Bürgermeister Peter Münster.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil, da er persönlich betroffen ist.

Top 6 Förderung der Sanierung der Dreifachturnhalle an der Budrio Allee

Vortrag:

Bereits in den vergangenen Jahren nahm die Diskussion über die brandschutzrechtliche Ertüchtigung, aber auch den in Kürze erforderlichen Hallenbodenaustausch in der Dreifachturnhalle an der Budrio Allee gehörigen Raum ein.

Bundesbauministerin Klara Geywitz hat am 28.07.2022 den Startschuss für die neue Förderrunde des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gegeben, welches von 2023 für fünf Jahre zusätzliche Mittel in Höhe von insges. 476 Millionen Euro vorgesehen sind. Es handelt sich hierbei um eine 45%-Bezuschussung.

Da die Gemeinde in den kommenden Jahren einen entsprechenden Umbau plant und die Maßnahme auf die Jahre 2023-2027 verteilt werden kann, wird sich die Gemeinde bis zum Stichtag 30.09.2022 mit einer Interessensbekundung an der Teilnahme des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 22“ mit folgenden Sanierungsmaßnahmen für die Halle bewerben:

- Brandschutzertüchtigung zur Erlangung des Status der Versammlungsstätte
- Energetische Sanierung der Anlagentechnik / deutliche Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Austausch des Hallenbodens im Rahmen der energetischen Sanierung
- Neue Beschattungsanlage
- Barrierefreier Zugang des Spielfeldes
- Tribünenerweiterung zur Nutzung der Versammlungsstätte

Skizzen sowie Kostenschätzungen werden von den mit der Brandschutzertüchtigung gutachterlich beauftragten Büro M&M Brandschutzservice GmbH und dem verbundenen Büro GHW erstellt und mit eingereicht.

Obligatorisch für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist die Einbindung eines anerkannten Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“. Dieser ist noch zu benennen.

Das Kosten der Maßnahmen bis 2027 werden derzeit ermittelt. Wir gehen derzeit von einem Gesamtvolumen von 3,5 bis 4 Millionen aus.

Die Genehmigung der Bewerbung durch den Gemeinderat kann kurzfristig nachgereicht werden.

Beratung:

EB stellt die Beschlussvorlage vor und den aktuellen Sachstand vor und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert den Gemeinderat, dass die Gesamtkosten der Maßnahme nach Schätzung des beauftragten Ingenieurbüros GHW ca. 4,2 Mio. Euro zuzüglich Planungskosten von ca. 20% betragen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenau bewirbt sich für das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 22“ für folgenden Sanierungsmaßnahmen der Dreifachturnhalle an der Budrio Halle:

- Brandschutzertüchtigung zur Erlangung des Status der Versammlungsstätte
- Energetische Sanierung der Anlagentechnik / deutliche Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Austausch des Hallenbodens im Rahmen der energetischen Sanierung
- Neue Beschattungsanlage
- Barrierefreier Zugang des Spielfeldes
- Tribünenerweiterung zur Nutzung der Versammlungsstätte

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**Top 7 Bauantrag;
 Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport, Alpspitzstraße, FlNr.
 1966/34**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.06.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 34 Wiesenstraße Süd.

Bauvorhaben:

Die Antragsteller beantragen den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport.

Abweichungen:

Wandhöhe Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Wandhöhe für Garagen 2,40 m. Beantragt wird die Garage mit einer Wandhöhe von 3,0 m.

Gestaltung Zufahrt

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nebeneinander liegende Zufahrten zu vermeiden. Sind diese unvermeidlich, so sind sie durch einen Grünstreifen (Mindestbreite 1,50 m zu trennen.

Beurteilung:

Wandhöhe Garage

Punkt 10.1 des Bebauungsplanes enthält die Festsetzung, dass die Wandhöhe von Garagen und sonstigen Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuser) traufseitig 2,40 m nicht überschreiten darf. Bei Garagen ist diese Wandhöhe technisch nicht realisierbar. Selbst eine Fertiggarage weist bereits eine Wandhöhe von min. 2,42 m auf. Auch auf anderen Baugrundstücken im Bebauungsplangebiet sind bereits Garagen mit einer höheren Wandhöhe vorhanden. Die notwendige Befreiung für die beantragte Wandhöhe von 3,0 m kann somit nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden.

Gestaltung Zufahrt

Da auf dem Nachbargrundstück (FlNr. 1966/23) bereits eine Zufahrt direkt an der Grundstücksgrenze vorhanden ist, sind nebeneinanderliegende Zufahrten nicht zu vermeiden. Der gemäß Bebauungsplan geforderte Grünstreifen mit einer Breite von 1,50 m müsste somit vollständig auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Die Realisierung einer Garage und eines Carports an der nördlichen Grundstücksgrenze wäre somit nicht mehr möglich. Eine optische Auflockerung der nebeneinanderliegenden Zufahrten wird durch eine gärtnerisch angelegte geschwungene Grünzone im Vorgartenbereich gewährleistet. Die Zufahrtsbreite wird dabei weitgehend minimiert. Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung daher zugestimmt werden.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster und Verwaltungsmitarbeiterin Frau Ziegler beantworten die Fragen der Gemeinderäte.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport auf dem Grundstück FlNr. 1966/34, Alpspitzstraße und stimmt den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich Wandhöhe Garage und Gestaltung Zufahrt zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 8 **Bauantrag;**
Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Wohneinheiten und Doppelgarage,
Alpspitzstraße, FlNr. 1966/14

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.06.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 34 Wiesenstraße Süd.

Bauvorhaben:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Wohneinheiten und Doppelgarage.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die südliche Baugrenze wird mit dem Balkon auf eine Länge von 4,10 m um 0,50 m überschritten.

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Sattel- oder Walmdach auszuführen. Beantragt wird die Doppelgarage mit einem begrünten Flachdach.

Wandhöhe Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Wandhöhe für Garagen 2,40 m. Beantragt wird die Garage mit einer Wandhöhe von 3,0 m.

Gestaltung Zufahrt

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nebeneinander liegende Zufahrten zu vermeiden. Sind diese unvermeidlich, so sind sie durch einen Grünstreifen (Mindestbreite 1,50 m zu trennen.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit dem Balkon auf eine Länge von 4,10 m um 0,50 m kann aus Sicht der Verwaltung wegen Geringfügigkeit befürwortet werden.

Dachform Garage

Die beantragte Garage soll mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Wandhöhe Garage

Punkt 10.1 des Bebauungsplanes enthält die Festsetzung, dass die Wandhöhe von Garagen und sonstigen Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuser) traufseitig 2,40 m nicht überschreiten darf. Bei Garagen ist diese Wandhöhe technisch nicht realisierbar. Selbst eine Fertiggarage weist bereits eine Wandhöhe von min. 2,42 m auf. Auch auf anderen Baugrundstücken im Bebauungsplangebiet sind bereits Garagen mit einer höheren Wandhöhe vorhanden. Die notwendige Befreiung für die beantragte Wandhöhe von 3,0 m kann somit nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden.

Gestaltung Zufahrt

Da auf dem Nachbargrundstück (FlNr. 1968/10) bereits eine Zufahrt direkt an der Grundstücksgrenze vorhanden ist, sind nebeneinanderliegende Zufahrten nicht zu vermeiden. Der gemäß Bebauungsplan geforderte Grünstreifen mit einer Breite von 1,50 m müsste somit vollständig auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Die Realisierung einer Doppelgarage wäre somit nicht mehr möglich. Eine optische Auflockerung der nebeneinanderliegenden Zufahrten wird durch einen gärtnerisch angelegten und bepflanzten trapezförmigen Grünstreifen, dessen Breite 0,77 m bis 1,27 m beträgt, gewährleistet. Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung daher zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Wohneinheiten und Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1966/14, Albspitzstraße und stimmt den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüberschreitung, Dachform Garage, Wandhöhe Garage und Gestaltung Zufahrt zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 9	Bauantrag-Tektur; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz, Meisenstraße 2, FlNr. 1844/24
--------------	--

Vortrag:

Auf TOP 7 der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2022 wird verwiesen.

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.09.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 15 Rabenstraße Süd.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber beantragt eine Tektur für das o.g. Bauvorhaben. Gegenstand der Tektur ist die Veränderung der Raumaufteilung und dadurch bedingt auch die Änderung der Ansichten, eine zusätzliche Terrasse auf der Westseite, die Verlagerung der Garage weiter nach Norden sowie die Verlagerung des offenen Stellplatzes an die östliche Grundstücksgrenze in den Zufahrtbereich der Garage.

Abweichungen:Baugrenze/5-Meter-Vorgartenbereich

Die südliche Baugrenze wird durch die Terrasse auf eine Länge von 8,05 m um 1,825 m überschritten. Gleichzeitig befindet sich die Terrasse mit einer Tiefe von 1,90 m im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Stellplatzsituierung

Der offene Stellplatz befindet sich teilweise im 5-Meter-Vorgartenbereich und im Zufahrtbereich der Garage.

GRZ mit Nebenanlagen

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ mit Nebenanlagen beträgt 0,375. Beantragt wird die GRZ mit Nebenanlagen in Höhe von 0,41.

Beurteilung:

Die Errichtung des Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz wurde mit Bescheid des Landratsamt Fürstenfeldbruck vom 28.01.2019 genehmigt. Das Einfamilienhaus wurde bereits errichtet. Im Zuge der Erstellung der Außenanlagen wurde festgestellt, dass die Situierung der Garage und des Stellplatzes sowie die Größe der Terrasse nicht dem genehmigten Plan entspricht. Daraufhin erfolgte durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck eine Baueinstellung bezüglich der Außenanlagen und es wurden entsprechende Pläne angefordert.

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.05.2022 behandelten Pläne wurden nochmals überarbeitet und die versiegelten Flächen wesentlich verringert.

Es ergeben sich nun noch folgende zu beurteilenden Abweichungen:

Baugrenze/5-Meter-Vorgartenbereich

Im Bebauungsplan ist das Baufenster mit einem Abstand von 5,0 m zur südlichen Grundstücksgrenze (Meisenstraße) vermaßt. Da die Tiefe des Baufensters lediglich 10,5 m beträgt kommt es trotz Situierung des Gebäudes unmittelbar an der nördlichen Baugrenze mit der südseitigen Terrasse zwangsläufig zu der beantragten Überschreitung auf eine Länge von 6,10 m um 1,825 m. Die hierfür notwendige Befreiung wurde jedoch mit der ursprünglichen Genehmigung bereits erteilt.

Stellplatzsituierung

Der beantragte offene Stellplatz befindet sich zwar teilweise im 5-Meter-Vorgartenbereich jedoch kann die 2/3-Regelung, wonach 2/3 der Vorgartenfläche nicht für Stellplätze genutzt wird und unbefestigt bleibt, eingehalten werden. Gleichzeitig befindet sich der offene Stellplatz im Zufahrtbereich der Garage. Dies entspricht jedoch der Stellplatzsatzung,

wonach der Stauraum dann als Stellplatz gilt, wenn er derselben Wohneinheit wie die Garage, vor der er liegt, zugeordnet ist. Die notwendige Befreiung bezüglich der Stellplatzsytuierung kann daher aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden.

GRZ mit Nebenanlagen

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Überschreitungen der Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (= Nebenanlagen) auch über 50 % zulässig, soweit die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht dies erfordert. Die Grundflächenüberschreitung darf hierbei insgesamt nicht größer sein, als die nachgewiesenen Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten. Bei der ursprünglich genehmigten Planung wurden die Garage und der Stellplatz mit einem Abstand von ca. 6,0 m zur Straße beantragt, um so die Befahrbarkeit des Stellplatzes und der Garage zu gewährleisten. Insgesamt betrug die GRZ mit Nebenanlagen bei der Ursprungsplanung 0,383. Auch hier wurde die Grundfläche um mehr als 50 % zur Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht überschritten.

Durch die zusätzliche Terrasse auf der Westseite des Gebäudes kann die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ = 0,25 für Hauptanlagen eingehalten werden (beantragte GRZ = 0,237). Dies bedeutet, dass die zusätzliche Terrasse zulässig ist und keiner Befreiung bedarf.

Die Versiegelung mit der Garage, dem Stellplatz, der Garagenzufahrt und der Zuwegung zum Gebäude betrug bei den in der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2022 behandelten Pläne 106,77 m². Bei der ursprünglichen Genehmigung betrug die Versiegelung in diesem Bereich 77,75 m². Bei der nun vorliegenden Planung wurde der offene Stellplatz in den Zufahrtbereich der Garage verlegt, entlang des Gebäudes wird ein Pflanzbeet angelegt und die fußläufige Zuwegung wird von der Garagenzufahrt durch einen Grünstreifen getrennt, um die Versiegelung zu minimieren. Die dadurch versiegelte Fläche von 74,28 m² bleibt damit hinter der ursprünglich genehmigten Fläche von 77,75 m² um 3,47 m² zurück. Zusammen mit der zusätzlichen Terrasse auf der Westseite ergibt sich damit zwar eine Mehrung der versiegelten Flächen von 11,78 m², wodurch die Grundfläche mit Nebenanlagen nun einer GRZ von 0,41 entspricht, da die GRZ für die Hauptanlage von 0,25 mit der zusätzlichen Terrasse jedoch eingehalten wird und sich die Überschreitung somit lediglich zur Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht ergibt, kann nach Auffassung der Verwaltung, der notwendigen Befreiung zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Tektur-Antrag bezüglich Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und offenem Stellplatz auf dem Grundstück FlNr. 1844/24 und stimmt den Erforderlichen Befreiungen bezüglich Baugrenzüberschreitung, 5-Meter-Vorgartenbereich, Stellplatzsytuierung und Überschreitung der GRZ mit Nebenanlagen zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 10 **Bauantrag;**
Anbau einer Balkonverglasung an ein bestehendes Wohnhaus, Zeisigweg 1,
FlNr. 1850/1

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.03.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 3d Rabenstraße Nord.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber beantragt den Anbau einer Balkonverglasung an ein bestehendes Wohnhaus.

Abweichungen:

GF

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GF = 175 m² wird mit beantragter GF = 180,33 m² überschritten.

Beurteilung:

GF

Durch die beantragte Balkonverglasung mit einer Größe von 8,17 m² wird die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GF = 175 m² laut Angabe des Architekten um 5,33 m² überschritten. Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Überschreitung wegen Geringfügigkeit zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Anbau einer Balkonverglasung an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück FlNr. 1850/1, Zeisigweg 1 und stimmt der erforderlichen Befreiung bezüglich Überschreitung der Geschossfläche zu

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**Top 11 Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der bestehenden Doppelhaushälfte,
Roggensteiner Allee 87 b, FlNr. 1999/67**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.03.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 29 Eichenau Südost.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber beantragt die Errichtung einer Terrassenüberdachung an der bestehenden Doppelhaushälfte.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die südliche Baugrenze wird auf eine Länge von ca. 4,0 m um bis zu 2,60 m überschritten.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die Terrassenüberdachung mit einer Größe von 5,75 m x 2,86 m befindet sich im Bereich der bereits genehmigten aufgeständerten Terrasse, welche ebenfalls die südliche Baugrenze auf eine Länge von ca. 4,0 m um bis zu 2,60 m überschreitet. Die formell hierfür notwendige isolierte Befreiung kann daher befürwortet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf isolierte Befreiung bezüglich Errichtung einer Terrassenüberdachung an der bestehenden Doppelhaushälfte auf dem Grundstück FlNr. 1999/67, Roggensteiner Allee 87 b. Die erforderliche isolierte Befreiung bezüglich Überschreitung der südlichen Baugrenze wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 12 Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule; Vergabe von Bauleistungen (Nachträge)**Vortrag:**

Zur Fortführung des Projekts „Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule“ ist die Beauftragung von Nachträgen für nachfolgende Gewerke erforderlich bzw. von den Planern und der Verwaltung empfohlen:

- Außenanlagen
- Kücheneinrichtung
- Sanitärtechnik
- Mess- und Regeltechnik
- Dämmung technischer Anlagen
- Kältetechnik

1. Außenanlagen:

Nachtrag Nr. 01 – Zusätzliche erforderliche Leistungen bzw. Anpassungen für folgende Bereiche:

- Ausstattung des Vorplatzes und Schulzugangs mit einem Leitsystem (7.451,80 €).
- Lastverteilungsplatten zum Schutz der Regenrückhalteeinrichtung und Grundleitungen während der Bauzeit, sowie Einbau von Entlüftungen für die Retentionsanlagen im Schulhof (6.247,95 €).
- Aufgrund von Lieferengpässen der ausgeschriebenen Granitbordsteine wurde das Material geändert um den Bauablauf aufrecht zu erhalten und die Inbetriebnahme der OGTS zum Schuljahresbeginn nicht zu gefährden (2.885,75 €).
- Zusätzlicher Gitterrost zur Vermeidung einer Stolperstufe im Fluchtbereich, sowie Herrichten und Bepflanzen des Lichtgrabens vor dem EDV-Schulungsraum (1.904,05 €)

Kosten: 18.489,55 € brutto

Nachtrag Nr. 02 – Erforderliche Änderung der Oberflächenentwässerung mit Erneuerung bzw. Ergänzung der Versickerungsanlagen (Rohrrigolen) für den Bereich westlich der Musikschule/Pfefferminzmuseum. Im Gegenzug entfallen Leistungen für Grundleitungen in Höhe von voraussichtlich 5.950,00 € brutto beim Gewerk Baumeister.

Kosten: 7.651,99 brutto

Nachtrag Nr. 03 – Leistungen für das Einbringen von Leerrohren und Zuschächten für das Nachrüsten von PKW-E-Ladesäulen. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass bei einem späteren Nachrüsten von bis zu 8 E-Ladesäulen der Parkplatzbereich und weitere Außenanlagenbereiche nicht aufgegraben werden müssen.

Kosten: 8.023,98 brutto

Die Gesamtkosten für das Gewerk Brandmeldeanlage erhöhen sich von 498.746,43 € brutto auf 532.911,95 € brutto.

2. Kücheneinrichtung

Nachtrag Nr. 02 – Zusätzliche erforderliche Leistungen bzw. Anpassungen für folgende Bereiche:

- Festinstallierte Schlauchrollen zur Reinigung von Anlieferungs-, Flur- und Küchenbereich (5.991,65 €)
- Zusätzliche Edelstahl-Steckdosen im Bereich der Kühlzelle für Warmhalte- oder Kühlwägen (3.155,88 €)
- Zusätzliches Handwaschbecken mit Integration in die Kücheneinrichtung, Leistungsverlagerung vom Gewerk Sanitär zur Kücheneinrichtung, somit kein Mehraufwand (1.574,37 €)
- Kostenmehrun gen einzelner Positionen (3.846,44 €)

Kosten: 14.568,34 € brutto

Nachtrag Nr. 03 – Zusätzlich erforderliche Leistungen bzw. Anpassungen für folgende Bereiche:

- Lastverteilplatten zur Montage der Schlauchrollen an Trockenbauwänden
- Anpassung des Regalsystems für bereits vorhandene Transportkisten
- Besteckkörbe für Spülmaschine
- Verlängerung des Zulauftischs bei der Spüle
- CNS-Leisten zum Schließen von Spalten zwischen Fliesen und Ausstattung

Kosten: 6.408,82 € brutto

Die Gesamtkosten für das Gewerk Kücheneinrichtung erhöhen sich von 435.081,34 € brutto auf 456.058,50 € brutto.

3. Sanitärtechnik

Nachtrag Nr. 8 wurde zurückgewiesen bzw. wird nicht beauftragt.

Nachtrag Nr. 9 über Sanitärausstattung (Seifenspender, Papiertuchspender, WC-Bürsten, Toilettenpapierhalter, Hygienebehälter, Abfallkörbe, Kippspiegel, usw.). Die erforderliche Sanitärausstattung war zum Zeitpunkt der Sanitärausschreibung noch nicht bekannt bzw. abgestimmt. Aus diesem Grund wurde entschieden die Sanitärausstattung bei der Ausschreibung Sanitäreinrichtungen nicht zu berücksichtigen, sondern diese zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen bzw. zu beschaffen. Aufgrund der voraussichtlich hohen Kosten wurden 3 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 24.385,78 €. Der Zweitbieter hat mit 26.700,02 € angeboten. Die dritte Firma hat abgesagt. Das Angebot des Erstbieters – zugleich ausführende Firma vor Ort - ist wirtschaftlich, und wird als Nachtrag behandelt.

Kosten: 24.385,78 € brutto

Die Gesamtkosten für das Gewerk Sanitärtechnik erhöhen sich von 376.215,29 € brutto auf 400.601,07 € brutto.

4. Mess- und Regeltechnik

Nachtrag Nr. 03 – Zusätzliche erforderliche Leistungen bzw. Anpassungen für den Küchenbereich zur Steuerung von Zu- und Abluft, inkl. Steuertableu, Frequenzumformer, Verkabelung und Schaltschrank. Aus Zeitgründen – Auslastung - wurde die Verkabelung nicht durch die Elektrofirma, sondern durch die Firma für MSR-Technik ausgeführt. Diese Leistungen entfallen bei der Elektrofirma.

Kosten: 21.886,72 €

Die Gesamtkosten für das Gewerk Mess- und Regeltechnik erhöhen sich von 148.284,04 € brutto auf 170.170,76 € brutto.

5. Dämmung technischer Anlagen

Nachtrag Nr. 03 – Dämmung von Heizungs- und Sanitärleitungen in der bestehenden Heizungszentrale. Es handelt sich um notwendige Leistungen aufgrund von erforderlichen Umbau- und Ergänzungsmaßnahmen im Altbestand.

Kosten: 5.893,42 €

Die Gesamtkosten für das Gewerk Dämmung technischer Anlagen erhöhen sich von 85.517,11 € brutto auf 91.410,53 € brutto.

6. Kältetechnik

Nachtrag Nr. 01 – Ramm- bzw. Schrammschutzprofile entlang der Flurwände und im Lager. Die Leistungen waren beim Gewerk Küchenausstattung vorgesehen und entfallen dort. Die Ausführung erfolgt durch die Firma Kältetechnik um die Gleichheit zum ausgeführten Ramm- bzw. Schrammschutz an den Kühlzellen sicherzustellen.

Kosten: 8.587,99 € brutto

Die Gesamtkosten für das Gewerk Kältetechnik erhöhen sich von 151.135,24 € brutto auf 159.723,23 € brutto.

Beschluss:

Die im Sachvortrag benannte Nachtragsleistungen werden wie folgt genehmigt:

1. Für das Gewerk Außenanlagen werden die Nachträge Nrn. 01, 02 und 03 beauftragt. Die Nachtragssumme beläuft sich auf 34.165,52 €. Die Auftragssumme der Fachfirma für Garten- und Landschaftsbau erhöht sich auf 532.911,95 €.

2. Für das Gewerk Kücheneinrichtung werden die Nachträge Nrn. 02 und 03 beauftragt. Die Nachtragssumme beläuft sich auf 20.977,16 €. Die Auftragssumme der Fachfirma für Kücheneinrichtung erhöht sich auf 456.058,50 €.
3. Für das Gewerk Sanitärausstattung wird der Nachtrag Nr. 09 beauftragt. Die Nachtragssumme beläuft sich auf 24.385,78 €. Die Auftragssumme der Fachfirma für Sanitärtechnik erhöht sich auf 400.601,07 €.
4. Für das Gewerk Mess- und Regeltechnik wird der Nachtrag Nr. 03 beauftragt. Die Nachtragssumme beläuft sich auf 21.886,72 €. Die Auftragssumme der Fachfirma für Mess- und Regeltechnik erhöht sich auf 170.170,76 €.
5. Für das Gewerk Dämmung technischer Anlagen wird der Nachtrag Nr. 03 beauftragt. Die Nachtragssumme beläuft sich auf 5.893,42 €. Die Auftragssumme der Fachfirma für Dämmung technischer Anlagen erhöht sich auf 91.410,53 €.
6. Für das Gewerk Kältetechnik wird der Nachtrag Nr. 01 beauftragt. Die Nachtragssumme beläuft sich auf 8.587,99 €. Die Auftragssumme der Fachfirma für Kältetechnik erhöht sich auf 159.723,23 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 13	Ausstattung der Starzelbachschule mit raumluftechnischen Anlagen; Vergabe von Bauleistungen (Nachträge)
---------------	--

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

Top 14 Förderung von Heizungsoptimierungsmaßnahmen/Einbau von regenerativen Heizungen
--

Vortrag:

Mit Ihrem Antrag vom 18.04.2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eichenau, in den nächsten zwei Jahren (2023 und 2024) zur Förderung von Heizungsoptimierungsmaßnahmen und dem Einbau regenerativer Heizungen im Altbestand privater Haushalte einen Betrag in Höhe von 40.000 € pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird damit begründet, dass der aktuelle Krieg in der Ukraine und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zeigen würden, wie wichtig es ist unabhängig von fossilen Brennstoffen zu werden. Der Wärmebereich spiele eine Schlüsselrolle für den Klimaschutz und die erfolgreiche Transformation der Energieversorgung. Rund die Hälfte der Energie in Deutschland würde für die Wärmeversorgung von Gebäuden genutzt, nur 15% davon werden regenerativ erzeugt. Aktuelle Studien zeigen, wie wichtig die Wärmewende in Gebäuden ist. (z.B. <https://www.greenpeace.de/publikationen/heizen-oel-gas-2035>). Der Fördertopf solle die Bevölkerung in Eichenau bei der Wärmewende unterstützen und Anreize schaffen. Schon einfache Maßnahmen, wie ein hydraulischer Abgleich könne den Verbrauch um bis zu 15% senken. Der große Zuspruch zum Fördertopf / PV-Anlagen zeige, wie wichtig politische Anreize seien.

Im Zuge des Antrags hat sich die Verwaltung generell mit der Thematik „kommunale Förderprogramme“ und daraus resultierenden Möglichkeiten für die Gemeinde Eichenau befasst. So soll das Thema möglichst ganzheitlich betrachtet werden.

Erfahrungen aus dem Landkreis zu kommunalen Förderprogrammen

Basierend auf den Erfahrungen in der Verwaltung zum Förderprogramm regenerativer Energien (2020-2022) und Einschätzungen/Umsetzungen aus anderen Kommunen im Landkreis, können folgende Aspekte zu einem kommunalen Förderprogramm genannt werden:

- **Reichweite:** generiert Reichweite, aber bereits großes Interesse und Umsetzungswille an Themen wie Photovoltaik und Heizungserneuerung vorhanden; höhere Akzeptanz bei möglichst einfacher und verständlicher Förderrichtlinie
- **Klimaschützender Effekt:** ermöglicht es Einzelpersonen, ihre Vorhaben vergünstigt umzusetzen; großer Effekt bei sehr hohen Förderquoten und großem Fördertopf
- **Zu geringes Förderbudget:** Förderung finanzieller Mitnahmeeffekte und nicht wie gewünscht ein realer Zuwachs der Maßnahmen. Im Extremfall könnte ein zu geringes Förderbudget dazu führen, dass private Investitionen verzögert werden, da das Förderbudget voraussichtlich schnell vergriffen ist und Anlagen daraufhin erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.
- **Mitnahmeeffekt:** wird von Menschen in Anspruch genommen, die die Maßnahmen auch ohne Förderung umgesetzt hätten.
- **Individualförderung:** kommt einzelnen zugute, die am schnellsten bei der Antragstellung sind und erzeugt Frust bei denen, die die Förderung nicht erhalten, wenn bereits zahlreiche Anträge in kürzester Zeit eingingen.

- Förderung wirtschaftlicher Vorhaben: viele Maßnahmen lohnen sich auch ohne Förderung durch zukünftige (Energie-) Ersparnisse; Ausnahmen sind nicht wirtschaftliche Vorhaben wie beispielsweise Dachbegrünungen.
Auszug aus [Germeringer Beschlussvorlage](#) zu Förderprogramm für Photovoltaik:
„Einschätzung Prof. Dr. Denk der Fachhochschule Landshut: Prof. Dr. Petra Denk, Leiterin des Instituts für Systemische Energieberatung der FH Landshut, hat bei der Vorstellung der Zwischenergebnisse des Energienutzungsplans im Stadtrat am 14.09.2021 ihre Einschätzung zu kommunalen Förderprogrammen für Photovoltaik erläutert. Prof. Dr. Petra Denk schätzt, dass eine private, auf Eigenverbrauch optimierte PV-Anlage nach aktueller Sachlage immer wirtschaftlich sei. Eine direkte, investive Förderung begünstige nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Außerdem fördere der Freistaat private Photovoltaikanalgen mit Stromspeicher bereits durch das 10.000-Häuser-Programm.“
- Arbeitsaufwand: hoher, bürokratischer Aufwand bei Erstellung der Richtlinien, Klärung der Machbarkeit, Prüfung und Auszahlung eingegangener Anträge: steht evtl. nicht in Zusammenhang mit dem gewünschten Effekt; für Prüfung der Maßnahmen Fachpersonen notwendig; möglichst einfache und verständliche Förderrichtlinie um weniger bürokratischen Aufwand zu generieren.
- Doppelförderung: meist Verbot von Doppelförderungen bei Bundes- und Landesförderprogrammen (sowie höher angelegte Förderungen auf Bundes- und Landesebene); notwendig, alle Förderprogramme im Blick zu haben.
Andere Kommunen:
 - „Generalklausel“, wonach Zuschussprogramme des Bundes bzw. Landes, sofern vorhanden, grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen sind und eine Kumulierung ausgeschlossen wird: Förderprogramm dann überhaupt sinnvoll?
 - kommunale Förderung sollte Mehrwert gegenüber dem, was ohnehin gemacht wird, erreichen: z. B. bei PV-Förderung die Dachvollbelegung als Fördervoraussetzung (siehe Puchheimer Förderung [Städtische Förderprogramme - Stadt Puchheim](#)).
 - eine Förderung der Kommune könnte förderschädlich bei anderen Programmen sein. Zudem sollen keine Förderungen angeboten werden, die bereits von anderer staatlicher Seite subventioniert werden.
 - generell keine kommunalen Förderprogramme, da es sich dabei um eine Subjektförderung handelt und die Stadt das Geld eher nutzt um bspw. Infrastruktur auszubauen, die dem Wohl aller dient, oder z.B. Bereitstellung von Leih-Lastenrädern statt Förderung des Kaufs von Lastenrädern.
- Bedarf: Bedarf an Erstberatungen (welche Möglichkeiten gibt es; wer berät hinsichtlich der Fördermöglichkeiten).

Hilfreiche Beispiele aus dem Landkreis:

- [Germeringer Beschlussvorlage](#)
- [Förderprogramme in Puchheim](#)
- Städtische Förderprogramme der [Stadt Fürstenfeldbruck](#)

Der Aufbau der Förderprogramme in Puchheim und der Stadt FFB könnte zur Orientierung für ein zukünftiges Förderprogramm der Gemeinde Eichenau dienen. Die Verwaltung hat sich hier intensiv mit den Verantwortlichen ausgetauscht.

- Puchheim: Aufbau „Energiespar-Förderprogramm“ (21.500 Einwohner)
 - o Geförderte Bereiche: Thermographie, Wärmedämmung, Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz, Hydraulischer Abgleich, Einbau Photovoltaikanlage
 - o 40.000 € zur Verfügung für alle Bereiche (plus 10.000 € Lastenräder Förderprogramm)
 - o PV: Mindestgrenze von 5 kWp, Mehrwert durch Fördervoraussetzung: Dächer „im technisch sinnvollen Umfang vollständig mit Modulen belegt“
 - ➔ Aktuell fast nur Nachfrage nach Photovoltaikförderung, da KfW und Bafa andere Bereiche fördern.
- FFB: Aufbau Förderprogramm „Energieeinsparung“ (37.000 Einwohner)
 - o Aktuell Förderbausteine „Energieberatung“ und „Dachbegrünung“
 - 50.000 €
 - o Beschluss im Mai 2022 zur Planung des Förderbausteins „Solarenergie“
 - Bausteine geplant ab 2023:
 - 5.000 € „Energieberatung“
 - 30.000 € „Dachbegrünung“
 - 400.000 € „Solarenergie“ (Förderung von Photovoltaikanlagen etc. nur bei sehr großem Fördertopf als sinnvoll betrachtet)
 - 15.000 € zur Verfügung für alle Bausteine

Fazit

Bei der Überarbeitung/Neuerstellung von Förderprogrammen sollten die bisherigen eigenen Erfahrungen sowie Einschätzungen aus anderen Kommunen berücksichtigt werden. Kommunale Förderprogramme sollten so aufgebaut sein, dass sie einfach und verständlich sind und eine effektive Förderwirkung erreichen. Eine effektive Förderwirkung kann erreicht werden, wenn die geförderten Maßnahmen nicht wirtschaftlich sind und nicht von anderen Förderprogrammen abgedeckt werden. Bei der Förderung wirtschaftlicher Maßnahmen sollten der Fördertopf und die Förderung so hoch sein, dass ein Zuwachs an Maßnahmen wahrscheinlich ist (kein reiner Mitnahmeeffekt) oder bestimmte Bedingungen an die Förderung gekoppelt sein (z.B. Dachvollbelegung bei PV).

Förderung im Bereich Heizungserneuerung/-optimierung

Die Installation von Solarthermieanlagen wurde in Eichenau bereits im Rahmen des Förderprogramms regenerativer Energien seit Oktober 2020 gefördert. Seit Beginn der Förderung wurde dabei nur eine Solarthermieanlage gefördert. Die vorgeschlagenen Heizungsoptimierungsmaßnahmen und die Installation einer Wärmepumpe wurden bisher nicht gefördert.

Aktuell fördert das Bafa Heizungsaustausch- und -optimierungsmaßnahmen: Details siehe [BAFA - Anlagen zur Wärmeerzeugung \(Heizungstechnik\)](#) und [BAFA - Heizungsoptimierung](#).

Der Tausch einer Ölheizung hin zu einer Luftwärmepumpe wird mit 45% gefördert. Wenn zusätzlich ein „individueller Sanierungsfahrplan“ (iSFP) erstellt wird (Wert 1.625 € – Eigenanteil 325 €), lässt sich die Förderung auf 50% erhöhen. Geförderte Heizungsoptimie-

rungsmaßnahmen sind u.a. der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve und der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung.

Fazit

Das Bafa fördert bereits einige Maßnahmen im Bereich Heizungserneuerung/-optimierung.

Geförderte/Kostenfreie Beratungsangebote

Auch für Beratungen gibt es aktuell Förderungen: z.B.

- Heizungs-Check durch die Verbraucherzentrale: der Energieberater, der vor-Ort kommt, wird durch Bundesmittel bezahlt - Eigenanteil 30 €
- iSFP: wird mit 1.300 € Bundesmittel gefördert - Eigenanteil 325 € (aber: z.B. bei Heizungstausch zusätzliche 5% Förderung). Können nur Energieberater durchführen (nicht ZIEL 21).

Zusätzlich kann das Beratungsangebot von Ziel 21 genutzt werden. Allerdings können die Anfragen kaum noch abgedeckt werden und Info-Veranstaltungen sind regelmäßig ausgebucht.

Auf Anfrage zur aktuellen Auslastung schrieb Herr Obermair von Ziel 21:

„Die Auslastung, bzw. die Beratungsanfragen sind sehr sehr hoch. Bedauerlicherweise kommt noch hinzu, dass die Verbraucherzentrale ausgelastet ist und Energieberater, die mit uns zusammenarbeiten einen iSFP in diesem Jahr gar nicht mehr annehmen. Grundsätzlich führen wir sowohl im Heizungs-, Sanierungs- und PV-Bereich eine kostenlose Erstberatung durch. In dieser Beratung wird jedoch nur ganz grob auf den Prozess und mögliche Förderungen hingewiesen. Bei Heizungstausch in Richtung Wärmepumpe können wir (noch) etwas mehr unterstützen. Auch bei PV ist die Beratung etwas intensiver, sofern sie telefonisch durchgeführt werden kann. Vor-Ort-Beratungen bei PV sind zwar nach wie vor sehr gewünscht, können aber von ZIEL 21 nicht durchgeführt werden. Wenn PV-Vor-Ort-Beratungen gewünscht sind, dann muss der Beratungssuchende das direkt an den PV-Berater bezahlen (ca.: 75-100 € ohne Fahrtkosten).“

Fazit

Die Verwaltung sieht einen Bedarf an (Erst-)Beratungen zu möglichen Maßnahmen und vorhandenen Förderprogrammen. Die Verwaltung schlägt vor, in jedem Haushaltsjahr Mittel bereitzustellen, die für Beratungs- und Informationsangebote zur Verfügung stehen, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen. Diese indirekten Förderungen sind allen Bevölkerungsgruppen zugänglich. Denkbar wären beispielsweise regelmäßige Vorträge von Fachexpert*innen oder Thermographie Rundgänge. Zur Planung der Angebote könnten auch externe Organisationen beauftragt werden. Ziel 21 hat für die Organisation von Info-Veranstaltungen bereits Unterstützung angeboten. Zu möglichen Themenbereichen für die geplanten Angebote kann der Gemeinderat Vorschläge einbringen. Zusätzlich kann in einem zukünftigen Förderprogramm der Baustein „Energieberatung“ eingeplant werden, der z.B. die Kosten für den Eigenanteil des Heizungs-Checks der Verbraucherzentrale übernimmt.

Gesamtfazit

Beratungen

Jährlich sollten Mittel für die Organisation und Umsetzung von Beratungs- und Informationsangeboten bereitgestellt werden, um den Bedarf zu decken.

Förderprogramm

Möglich wäre zukünftig ein Förderprogramm mit verschiedenen Förderbausteinen.

Vorteile Einteilung in Förderbausteine:

- Geringer Aufwand bei Evaluierung und evtl. Anpassung
- Flexible Reaktion auf sich laufend verändernde Förderlandschaft auf Landes- und Bundesebene.

Sinnvolle Förderbausteine aus Sicht der Verwaltung:

- Förderbaustein „Energieberatung“: hoher Bedarf an Beratungen
- Förderbaustein „Klimaanpassung (Begrünung)“: nicht wirtschaftliche Vorhaben.

Diese Bausteine haben eine positive Wirkung auf den Klimaschutz, sind leicht verständlich und die Maßnahmen können im Bestand umgesetzt werden.

Details: Der Baustein Energieberatung übernimmt den Eigenanteil für Bürger*innen, der durch eine professionelle Energieberatung durch die Verbraucherzentrale anfällt. Die Verbraucherzentrale bietet als professioneller Ansprechpartner sechs verschiedene Energie-Checks mit verschiedenen Schwerpunkten rund um Heizen und Strom für Haus- und Wohnungseigentümer*innen aber auch Mieter*innen an. Der Eigenanteil beträgt in der Regel 30 Euro pro Energie-Check. Der andere Teil der Kosten wird von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) übernommen. Vorteil der verschiedenen Energie-Checks ist, dass diese durch einen Fachberater durchgeführt werden und sich ein umfassendes Bild des Sachverhalts gemacht wird. Im Anschluss werden der Eigentümer*in oder der Mieter*in konkrete weitere Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Maßnahmen zur Energieeinsparung werden so zielgerichtet auf die jeweiligen Gegebenheiten ausgesprochen und individuelle Rückfragen können durch den Energieberater gelöst werden. Der Baustein „Klimaanpassung (Begrünung)“ fördert die Neuherstellung von Dachbegrünungen. Bestehende Dachflächen von Privathaushalten und Firmen können extensiv oder intensiv begrünt werden. Begrünungsmaßnahmen auf Dachflächen sind sowohl mikroklimatisch für die Hausbewohner selbst, als auch aus gesamtklimatischer Perspektive wertvoll. Pro neu begrüntem Quadratmeter gibt die Gemeinde dem Antragsteller einen festen Zuschuss nach Fertigstellung.

Falls eine erneute Förderung regenerativer Energien gewünscht ist, sollte die Förderung an Bedingungen geknüpft sein (Dachvollbelegung, Förderung der Leistung über bestimmtem Schwellenwert), ansonsten wäre sie nur mit einem sehr großem Fördertopf sinnvoll. Siehe auch Argumentation in der Beschlussvorlage aus Fürstenfeldbruck.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:**Beratungen:**

1. Der Gemeinderat beschließt, jährlich mindestens 500 € für die Organisation und Umsetzung von Beratungs- und Informationsangeboten bereitzustellen (HH Stelle 0.3600.6300).

Neues Förderprogramm

2. Das Förderprogramm mit den vorgeschlagenen Förderbausteinen „Energieberatung“ und „Klima-anpassung (Begrünung)“ soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.
3. Der Gemeinderat beschließt, hierfür mindestens 20.000 € für das Haushaltsjahr 2023 einzuplanen. Diese Summe wird vorerst auch für die Folgejahre beantragt, es sei denn die Haushaltslage oder die Nachfrage erfordern eine Veränderung der Summe. Bei der Einführung weiterer Bausteine kann über eine Erhöhung des Förderbudgets debattiert werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die geplanten Förderbausteine zu erarbeiten.

Förderprogramm regenerativer Energien

5. Das bestehende Förderprogramm regenerativer Energien wird mit Wirkung zum 31.12.2022 außer Kraft gesetzt. Evtl. noch nicht ausgezahlte Mittel für bereits genehmigter Anträge sollen im HH für 2023 eingeplant werden (da Maßnahmensumme im darauffolgenden Jahr abgeschlossen werden darf).

Beratung:

GR Marion Behr erläutert den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen. Verwaltungsmitarbeiterin Frau Speth stellt die Beschlussvorlage vor und informiert über die Hintergründe.

GR Hausberger stellt den Antrag die Mittel für die Organisation und Umsetzung von Beratungs- und Informationsangeboten von 500 € auf 2.500 € und Mittel für 2023 für das Förderprogramm in Höhe von 40.000 € einzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt 2023 40.000€ für Förderungen von Vorhaben von Bürgern und 2.500 € für die Organisation und Umsetzung von Beratungs- und Informationsangeboten bereit (HH Stelle 0.3600.6300). Die genaue Ausgestaltung wird in der Kommission energetische Sanierung vorbereitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	5

Top 15 Sanierung des Fahrzeughallenbodens am Bauhof; 1.Vorstellung der Ergebnisse der Schadensaufnahme; 2.Präsentation möglicher Sanierungs-Varianten**Vortrag:**

Die Fahrzeughalle mit angeschlossener KFZ-Werkstatt und Lagerflächen im Dachgeschoß wurde 2003 als Bauabschnitt II fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Der flächenmäßig überwiegende Teil im Erdgeschoss (6 Fahrzeugassen) ist als Abstellfläche für Fahrzeuge vorgesehen. Im Bereich der Fahrzeughalle ist der Boden zur Ableitung von Feuchtigkeit, die durch die Fahrzeuge eingetragen wird, mit einem Gefälle ausgeführt. Eine mittig eingebaute Verdunstungsrinne ca. 30 Meter lang, soll die anfallende Feuchtigkeit aufnehmen, sammeln und durch Verdunstung wieder abgeben. Zuerst wurden an der in verzinktem Stahl ausgeführten Verdunstungsrinne großflächige Korrosionsschäden festgestellt. Bei der Untersuchung möglicher Instandsetzungs- oder Sanierungsvarianten, stellte sich heraus das die Rinne direkt in die tragende Bodenplatte eingearbeitet ist und von einer Schädigung des angrenzenden Stahlbetons ausgegangen werden muss. Zur Schadensaufnahme, Bewertung sowie zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes wurde das Planungsbüro Auer + Auer aus Maisach beauftragt. Herr Christoph Auer, wird das Instandsetzungskonzept präsentieren und Fragen dazu beantworten.

Beratung:

Herr Auer von der Firma Auer und Auer präsentiert das Instandsetzungskonzept. Herr Erster Bürgermeister Peter Münster und Herr Auer beantworten die Fragen der Gemeinderäte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Projektbeschluss wird gefasst, mit den weiteren Planungsschritten ist umgehend zu beginnen.
2. Abstimmung der durchzuführenden Varianten
 - A. Die Sanierung wird gemäß der
Variante 3
Klassische Sanierung mit Kathodischem Korrosionsschutz
mit geschätzten Gesamtkosten von 520.000 € durchgeführt.
 - B. Die Sanierung wird gemäß der
Variante 1
Klassische Sanierung mit Boden
mit geschätzten Gesamtkosten von 320.000 € durchgeführt.
 - C. Die Sanierung wird gemäß der
Variante 2
Klassische Sanierung ohne Boden
mit geschätzten Gesamtkosten von 130.000 € durchgeführt.

3. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Planungsleistungen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu beauftragen.
4. Die zur Sanierung erforderlichen Mittel sind im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

1. Der Projektbeschluss wird gefasst, mit den weiteren Planungsschritten ist umgehend zu beginnen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegenden Varianten vertieft zu untersuchen und das Ergebnis dem Gemeinderat zum Beschluss erneut vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 16 Straßenbeleuchtungsvertrag

Vortrag:

Auf den Sachvortrag zu TOP Ö 14 der 9. GR vom 19.07.22 (Drucksache 2022/097) wird verwiesen. Zum Stand der Verhandlungen erfolgt aufgrund der kurzfristigen Besprechung in der Sitzungswoche ein mündlicher Sachvortrag.

Auf Wunsch des Gemeinderats hat die Verwaltung, vertreten durch den Ersten Bürgermeister nochmals mit dem Geschäftsführer Herr Morche verhandelt.

Zunächst werden aus dem Vertragsentwurf nunmehr all diejenigen Leistungen entfernt, die nicht LED-Leuchten betreffen. Dabei besteht zwar das Risiko, dass z.B. Bushäuschen zukünftig bei der Beleuchtung nicht mehr gewartet werden. Deren Abschaltung ist im Zuge der Energieeinsparungsmaßnahmen jedoch sowieso angezeigt. Im Übrigen werden je Leuchte aufgrund des vom Leistungserbringer der KommEnergie so vorgegebenen und in dessen SAP-System verankerten Abwicklungsprozesses 28,22 Euro abzüglich 5,14 Euro je Leuchte gebucht. Für die Gemeinde fallen daher je 23,08 Euro an. Dies ist eine Verringerung um 1,59 Euro gegenüber dem Status quo mit 24,49 Euro oder eine Reduktion der Wartungsleistung um 6 % pro Jahr. Die für Eichenau jetzt erfolgte Erhöhung gilt in ähnlicher Größenordnung abzüglich ähnlicher Rückvergütungen für die Gemeinden Puchheim und Gröbenzell bereits seit 2020.

Für gemeindeeigene Leuchten erhöht sich der Satz von 6,23 Euro je Leuchte auf 7,87 Euro je Leuchte. Allerdings sind die gemeindeeigenen Stela-Leuchten von denen 114 aufgestellt sind, in der Wartung zu 23,08 Euro enthalten, obwohl dies einen anderen Hersteller als den vom Leistungserbringer sonst gewarteten betrifft.

Der Ansatz von 23,08 Euro enthält neben Reinigung und Wartung auch die Betreuung der Steuerung und die Schaltung, die Schadensabwicklung einschließlich der Versicherungsbetreuung und ggf. der Polizei. Ebenfalls umfasst ist die Materialbeschaffung, deren Lagerung und Disposition sowie das Management der Hebebühnen.

Die Zahl der Schadensfälle pro Jahr beträgt ca. drei, die Entstörung beliefen sich in den vergangenen Jahren auf ca. 100. Mängel an Masten hat der Leistungserbringer beim Austausch dokumentiert, diese werden sukzessive im Rahmen der Pauschale repariert bzw. beseitigt und sind Teil des Leistungsumfangs. Weitere kleinere Verbesserungen werden bereits laufend durchgeführt, bzw. sind im Zuge des Austauschs erfolgt.

Der nächste Wartungsturnus erfolgt 2023 in Eichenau.

Aufgrund der reinen Durchleitungsfunktion der Leistungen ist eine weitere Reduktion der Kosten durch die KommEnergie im Verhandlungsweg nicht zu erzielen. Ein direktes Angebot des Leistungserbringers wird voraussichtlich zu keiner wesentlichen Vergünstigung der Kostensituation führen.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster stellt die Beschlussvorlage vor und informiert über die Änderungen. Er beantwortet die Fragen der Gemeinderäte und teilt mit, im Straßenbeleuchtungsvertrag nachfolgende Passage in 4.1 zu streichen:

„Sonderleuchtmittel sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (HSE), Kompaktleuchtstofflampen (TC-L), Leuchtstofflampen (T26).

Für weitere Leuchtmittel wie U-Leuchtstofflampen (T-U), LED-Module, LED-Tubes und LED-Retrofit sind die Kosten für den Mehraufwand von der Kommune zu tragen und separat zu vereinbaren.“

...

„Bei Leuchten mit Sonderleuchtmitteln erfolgt ein (in Zahlen 1) turnusmäßiger Leuchtmitteltausch in der Vertragslaufzeit (5 Jahre). Gemeldete ausgefallene Leuchtmittel und Starter wird die KommEnergie schnellstmöglich auswechseln. Für den Fall, dass die am Markt verfügbaren Standard-Leuchtmittel die Nutzlebensdauer von 5 Jahren nicht erfüllen oder nicht zu den marktüblichen Preisen gehandelt werden, trägt die Kommune die Mehrkosten für Material und ggf. zusätzliche turnusmäßige Leuchtmittelwechsel. Auf Wunsch der Kommune kann in solchen Fällen auch eine Umstellung auf eine andere Lichttechnik angeboten werden.

Für diese Leistungen, für die erforderlichen Materialien und für das Entsorgen der Altmaterialien entrichtet die Kommune die unter Ziffer 4.2. Absatz 1 genannte Kostenpauschale.“

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, einen neuen Straßenbeleuchtungsvertrag mit der KommEnergie zu den im Sachvortrag genannten Bedingungen in der Version vom 20.09.2022 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 23
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 5
GR Angela Heilmeier kurzzeitig abwesend.

Top 17 Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) Flutlicht-Umrüstung auf LED – Ergänzung der Beschlussvorlage vom 19.07.2022
--

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

Top 18 2022 Antrag Erstaufforstung Stadt München 1503 u.1503/2; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde FFB

Vortrag:

In der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022 wurde beschlossen, dass die damals durch die Stadt München beantragte Aufforstung der gesamten Flurstücke Nr. 1503 u.1503/2 abgelehnt wird.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit E-Mail vom 01.08.2022 die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde übersandt (siehe Anlagen).

Diese gibt eine ca. 1 ha große Teilfläche im Anschluss an die bestehenden Waldflächen im Süden zur Aufforstung frei. Die Gemeinde hat auch hierzu wieder in der Sitzung Gelegenheit zur Äußerung.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Stellungnahme der UNB gefolgt werden, nachdem der Bereich für den wir das Vorkaufsrecht ausüben (beidseitig jeweils 15 m Gewässerrandstreifen) und der jetzt ins Auge gefasste Aufforstungsbereich weit auseinander liegen und auch die Frischluftschneise im Talraum sowie der freie Blick aufrecht erhalten wird.

Eine Rücksprache mit dem zuständigen Förster der städtischen Forstverwaltung hat ergeben, dass die Stadt München Flächen erworben hat um dem Stadtratsbeschluss zu folgen,

100.000 Bäume pro Jahr im Umfeld Münchens zu pflanzen. Erst kürzlich hat die Forstverwaltung davon erfahren und dass sie vermutlich nur einen Teil der Fläche aufforsten kann. Was mit der übrigen Fläche passieren soll, ist der Forstverwaltung nicht bekannt. Sie wurde gebeten, unser Interesse an einer Abstimmung der weiteren Maßnahmen zwischen dem Gewässerrandstreifen und dem neuen Waldsaum der Aufforstungsfläche weiterzuleiten.

Beschluss:

Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.07.2022 an. Eine ca. 1 ha große Teilfläche am Waldrand soll aufgeforstet werden dürfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 19 Stromliefervertrag für die kommunalen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung; Ausschreibung für die Stromlieferung ab 01.01.2023
--

Vortrag:

Der Stromliefervertrag mit den Stadtwerken Schwerin für die gemeindlichen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung läuft zum 31.12.2022 aus. Daher ist die Stromlieferung zum 01.01.2023 neu auszuschreiben.

Aufgrund der zu beziehenden Strommengen sowohl für die kommunalen Liegenschaften als auch die Straßenbeleuchtung ist die Gemeinde verpflichtet, EU-weit auszuschreiben.

Mit der Gemeinde Gröbenzell und der Stadt Puchheim wurde, wie bereits in den Vorjahren angedacht, eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Stromausschreibung vereinbart. Die Gemeinde Gröbenzell hat bereits in Zusammenarbeit mit der Firma ISPEX mit der Stromausschreibung begonnen, die Stadt Puchheim befindet sich noch in der Vorbereitung, wird aber lt. Auskunft des Kämmerers Herr Heitmeir im Zuge einer gemeinsamen Vorgehensweise vermutlich ebenfalls mit der Firma ISPEX ausschreiben.

Es wurde daher der Firma ISPEX der Auftrag zur Durchführung einer Stromausschreibung ab 01.01.2023 erteilt.

Für die Stromlieferungsausschreibung wurden uns von ISPEX, angelehnt an die Ausschreibung der Gemeinde Gröbenzell, folgende Eckdaten genannt:

- **Elektrische Energie aus erneuerbaren Energien**
- **Lieferjahre: 2023 und 2024 mit der Option der einmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um ein Jahr**
- **Einholung von Angeboten mit Verzicht auf die elektronische Auktion**, da aufgrund der aktuellen Marktsituation mit einer geringeren Teilnahme seitens der Bieter gerechnet werden muss. Bei einer Ausschreibung mit Auktion kalkulieren die Bieter in der Regel einen sogenannten „Sicherheitsaufschlag“ ein, damit sie im Rahmen der Auktion den Preis noch ein wenig nach unten verbessern können. Sollte jedoch nur ein Angebot eingehen, entfällt diese Anpassung nach unten und wir erhalten hierdurch unter Umständen einen zu hohen Preis.
- **Toleranzband von 5%** (Abweichungen von der ausgeschriebenen Stromliefermenge)
- **1 Los** (gemeindliche Liegenschaften und Straßenbeleuchtung)

Vergabeentscheidung

Die Stromlieferungsausschreibung wird durch ISPEX vergaberechtskonform durchgeführt. Die Ausschreibung wird über das Portal „energie-handelsplatz.de“ abgewickelt.

Nach Ende der Angebotsfrist prüft ISPEX die eingegangenen Angebote und erarbeitet einen entsprechenden Vergabevorschlag.

Bei einem Beginn der Ausschreibung am 21.09.2022 kann das Ausschreibungsverfahren voraussichtlich am 15.12.2022 abgeschlossen werden.

Aufgrund des engen Zeitplans empfiehlt die Verwaltung, den Ersten Bürgermeister, wie auch schon bei den letzten Ausschreibungen im Jahre 2021 und 2022, zu ermächtigen, die Vergabeentscheidung bzw. den Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Für alle gemeindlichen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung soll elektrische Energie aus erneuerbaren Energien ausgeschrieben werden.
2. Der Stromlieferungsvertrag soll mit einer Laufzeit von 2 Jahren mit Verlängerungsoption um 1 Jahr ausgeschrieben werden.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster stellt die Beschlussvorlage vor und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

GR Marion Behr stellt den Antrag, im Beschlusstext zu Ziffer 1 das Wort „zertifizierten“ hinzuzufügen.

Beschluss:

Der Beschlusstext zu Ziffer 1 wird ergänzt zu: Für alle gemeindlichen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung soll elektrische Energie aus „zertifizierten“ erneuerbaren Energien ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	9

Beschluss:

1. Für alle gemeindlichen Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung soll elektrische Energie aus zertifizierten erneuerbaren Energien ausgeschrieben werden.
2. Der Stromlieferungsvertrag soll mit einer Laufzeit von 2 Jahren mit Verlängerungsoption um 1 Jahr ausgeschrieben werden.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Top 20	Quartalsberichte über die wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben des Verwaltungshaushaltes und über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- €
---------------	--

Vortrag:

Die Verwaltung hat den nochmals beigefügten o.g. Quartalsbericht den Gemeinderäten aufgrund der ungünstigen Terminierung der Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause bereits vorab mit Schreiben vom 26.07.2022 zur Kenntnis gebracht.

In der heutigen Sitzung besteht die Möglichkeit für Nachfragen.

Kenntnisnahme

Erster Bürgermeister Peter Münster beantwortet Fragen der CSU Fraktion zu den Mitteln für Kinderspielplätze. Bislang sind vorwiegend bei der jährlichen Kontrolle festgestellte Mängel, z.B. bei der Erneuerung des Skate Parks, dem Austausch der Geräte Herbststraße (Kletterwand Hohenfels, Tischtennisplatte), der Erneuerung Sandkasten Gernstraße und Ähnlichem erfolgt. Für die Fertigstellung des Bike-Parks sind noch 30.000 Euro reserviert, die übrigen Mittel von 20.000 Euro werden für neue Geräte und den Austausch weiterer Geräte eingesetzt.

Top 21	Vollzug der Umweltbeiratsatzung
---------------	--

Vortrag:

Am 28.07.2020 wurden vom Gemeinderat die Mitglieder des Umweltbeirats für den Zeitraum 2020-2026 benannt.

Mit E-Mail vom 13.08.2022 hat Simon Würfl als Vertreter der Kath. Schutzengelgemeinde sein Amt im Umweltbeirat aus privaten Gründen niedergelegt.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Niederlegung eines Ehrenamtes möglich. Nach der Kommentierung ist die Erklärung der Niederlegung als Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenamt zu verstehen. Zur Wirksamkeit der Niederlegung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat entlässt Simon Würfl aufgrund seines Antrags vom 13.08.2022 aus dem Umweltbeirat.
2. Der Gemeinderat beruft Anke Simon (Stellvertreterin Kath. Schutzengelgemeinde) an Stelle von Simon Würfl zur Vertreterin der Kath. Schutzengelgemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 23

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

GR Markus Hausberger kurzzeitig abwesend.

Top 22 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster gibt bekannt, dass die Mittel für die Irmgard-Dischl-Stiftung inzwischen eingetroffen sind und bittet die Gemeinderatsfraktionen, ihre Vertreter schriftlich bekannt zu geben. Darüber hinaus haben bislang die Vertreter der Nachbarschaftshilfe und der Bürgerstiftung im Landkreis Interesse an einer Teilnahme erklärt. Sollten weitere Interessenten vorhanden sein, so können diese sich jederzeit melden.

Weiter berichtet er, dass ukrainische Kommunen nun auch wieder Handwerkervergütungen auszahlen können. Aus diesem Grunde kann das Nakopa-Projekt am Kommunalgebäude in Wischgorod voraussichtlich bis Ende November ordnungsgemäß fertig gestellt werden. Eine Rückzahlung von ca. 80.000 € Fördergeldern wird daher nicht erforderlich. Dies stellt einen großen Fortschritt und eine große Erleichterung dar.

Am 13.09.22 fand eine Anhörung des Landtagsausschusses Wohnen, Bauen und Verkehr am Bahnhof Eichenau und Puchheim für die Frage der Außenbahnsteige im Rahmen des geplanten viergleisigen Ausbaus statt. Die Argumente Eichenaus, Puchheims und verschiedener Vertreter von Behindertenverbänden und Beiräten sowie der Petenten zugunsten von Außenbahnsteigen standen den Überlegungen der Bahn und der langjährigen Bahnplaner entgegen. Die Entscheidung wird voraussichtlich Ende des Jahres nach weiterer Zusammenarbeit der Deutschen Bahn fallen.

Neben der Irmgard-Dischl-Stiftung gibt es auch einen weiteren Fonds im Rahmen der Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck. Mechthild und Helmut Gneuss haben diesen gestiftet. Er soll benachteiligte Kinder und Jugendliche bei Aus- und Fortbildung fördern. Nach Möglichkeit sollen diese aus Eichenau stammen. Sollten Personen bekannt sein, die diese Förderung verdienen, so können diese jederzeit benannt werden.

Weiter bittet Erster Bürgermeister Peter Münster, für die Kommission Bürgerbeteiligung Mitglieder zu benennen.

GR Angela Heilmeier erkundigt sich nach dem aktuellen Stand im Bereich Kinderbetreuung zu den noch offenen Krippenplätzen. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass die Situation unverändert sei und eine weitere Fachkraft angeworben werden müsse, um eine weitere Gruppe betreuen zu können. Die Planungen für zwei Container Anlagen laufen.

GR Marion Behr erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit zwischen Liegenschaften und Gewerbeverband zum Thema Energieeinsparungsmaßnahmen. GR Michael Wölfl antwortet, dass er das Thema bei nächster Gelegenheit ansprechen werde. Erster Bürgermeister Peter Münster ergänzt, dass ein Termin für die gemeindlichen Liegenschaften für Anfang Oktober angesetzt sei.

GR Rike Schiele erkundigt sich nach der Ausschreibung für die Tagesmütter. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass die Ausschreibungen in den kommenden Monaten im Mitteilungsblatt, im Amperkurier und im Internet veröffentlicht werden sollen. GR Rike Schiele äußert ihren Unmut darüber, dass die erste Schwimmstunde in diesem Schuljahr

nicht stattgefunden habe, weil kein Bus organisiert werden konnte. Des Weiteren macht sie darauf aufmerksam, dass das Vorzimmer der Starzelbachschule weiterhin nicht besetzt sei.

GR Josef Spiess spricht seinen Dank an den Bauhof aus, für den reibungslosen Ablauf bei der Übergabe der Budrio Halle. Des Weiteren verweist er auf ein besseres Vorgehen, was Belegungsrechte angeht und führt als Beispiel das Vorgehen in der Schillerstraße auf. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass es bei diesem Beispiel nur die Möglichkeit einer Klage oder den Verzicht auf das Belegungsrecht gebe. GR Thomas Barenthin ergänzt, dass zukünftig notariell einen Nießbrauch eintragen solle. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass dieses Recht stärker gelte, die Wohnung aber dadurch für den Eigentümer entwertet würde.

GR Hans Hösch verweist auf den aktuellen Wasserstand des Kiesweihers in der Walter-Schleich-Straße und äußert die Vermutung, dass eine Beschädigung der Sohle. Für das weitere Absinken verantwortlich sein könne. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass es von dem Bauherren dazu noch keine Aussage gäbe, die Vermutung aber nahe läge. Aktuell befasse sich das Wasserwirtschaftsamt mit der Problematik.

GR Yasemin Bilgic verweist auf die Veranstaltung der Caritas am kommenden Wochenende bezüglich des Integrationskonzepts in der Realschule Puchheim.

GR Ingeborg Hofmann verweist auf den Besichtigungstermin der PV Anlage in Althegeenberg am 01.10.22.

Top Aktuelle 10 Minuten

Es gibt keine Wortmeldungen.

Eichenau, 23.09.2022

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Larissa Mühlberger
Schriftführer/in